

# **Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck**

vom 04.02.2010 i.d.F. der Änderungssatzung vom 09.11.2021

Tag der Bekanntmachung im NBL.: 01.03.2010, S. 6

30.08.2010, S. 57

11.10.2013, S. 73

26.02.2015, S. 86

28.04.2016, S. 21

20.12.2016, S. 102

11.04.2019, S. 15

19.11.2019, S. 153

08.04.2020, S. 17

17.12.2020, S. 83

22.04.2021, S. 19

16.12.2021, S. 95

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 04.02.2010

Aufgrund des § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 vom 28.02.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. Seite 93) wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Musikhochschule Lübeck vom 19.01.2010 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 02.02.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1	Beiträge
§ 2	Beitragshöhe
§ 3	Beitragserstattung
§ 4	Verfahren
§ 5	Änderung der Beitragsordnung
§ 6	Inkrafttreten

## **§ 1 Beiträge**

(1) Alle an der Musikhochschule Lübeck immatrikulierten Studierenden haben zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft einen Beitrag je Semester zu entrichten.

(2) <sup>1</sup>Der Beitrag wird jeweils mit der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig. <sup>2</sup>Der Nachweis der erfüllten Beitragspflicht ist Voraussetzung für die Immatrikulation oder die Rückmeldung

(3) Die Studierendenschaft zieht ihre Beiträge durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein.

## **§ 2 Beitragshöhe**

<sup>1</sup>Der Beitrag beträgt

1. ab dem Wintersemester 2021/22 € 143,40
2. ab dem Sommersemester 2022 € 188,80
3. ab dem Wintersemester 2022/23 € 203,80.

<sup>2</sup>Hierin ist jeweils ein Beitragsanteil für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 72 Absatz 2 Nummer 4 HSG ermöglichen (Semesterticket), in folgender Höhe enthalten:

1. ab dem Wintersemester 2021/22 € 57,40 für den Stadtverkehr Lübeck und € 70,00 für das landesweite Semesterticket,
2. ab dem Sommersemester 2022 € 57,80 für den Stadtverkehr Lübeck und € 115,00 für das landesweite Semesterticket,
3. ab dem Wintersemester 2022/23 € 57,80 für den Stadtverkehr Lübeck und € 130,00 für das landesweite Semesterticket.

<sup>3</sup>Der Studierendenschaftsbeitrag nach § 74 Absatz 1 HSG beträgt € 11,00. <sup>4</sup>Der Beitrag zur Förderung des Studierendensports beträgt € 5,00.

### **§ 3 Beitragserrstattung**

(1) Studierenden, die sich bis zum Ende des ersten Semestermonats (30. April bzw. 31. Oktober) exmatrikulieren oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, wird der Semesterbeitrag erstattet, wenn sie dies im Rahmen der vorgenannten Frist schriftlich beantragen und eine entsprechende Bescheinigung der Musikhochschule Lübeck beifügen.

(2) <sup>1</sup> Studierenden, die für das betreffende Semester beurlaubt sind, wird der gesamte Semesterbeitrag erstattet, wenn sie dies bis zum Ende des ersten Semestermonats schriftlich beantragen und dem Antrag eine Urlaubsbescheinigung sowie den Studenausweis beilegen. <sup>2</sup> Eine Nutzung des Semestertickets für die Zonen des Stadtverkehrs Lübeck und des landesweiten Semestertickets ist dann nicht mehr möglich. <sup>3</sup> Der Studenausweis bleibt weiterhin gültig und wird entsprechend gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup> Folgenden Studierenden wird der Teil des Beitrages, der für das Semesterticket vorgesehen war, zurück-  
erstattet, wenn sie dies im ersten Semestermonat schriftlich beantragen:

1. bei Schwerbehinderten, die nach §§ 145 ff Sozialgesetzbuch IX unentgeltlich zu befördern sind,
2. Behinderten, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.

<sup>2</sup> Einem solchen Erstattungsantrag sind neben dem Studenausweis entsprechende Nachweise schriftlich beizulegen.

(4) <sup>1</sup> Folgenden Studierenden wird der Teil des Beitrages, der für den Studierenden-sport vorgesehen war, zu-  
rück-erstattet, wenn sie dies im ersten Semestermonat schriftlich beantragen:

- Studierende mit Behinderung, die aufgrund ihrer Einschränkungen das Angebot des Studierenden-sport-  
tes nicht aktiv nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.

<sup>2</sup> Einem solchen Erstattungsantrag sind neben dem Studenausweis entsprechende Nachweise schriftlich beizu-  
legen.

(5) <sup>1</sup> Der Beitrag für das regionale und landesweite Semesterticket kann Studierenden erstattet werden, die sich nachweislich während eines Semesters durchgehend mindestens 15 Wochen außerhalb des Gültigkeitsbe-  
reichs des landesweiten Semestertickets aufhalten und eine entsprechende Bescheinigung oder Bestätigung  
der Hochschule oder einer anderen Einrichtung vorlegen. <sup>2</sup> Zwecke der Abwesenheit können studentische Aus-  
tauschprogramme, Praktika, das Verfassen von Abschlussarbeiten sein. <sup>3</sup> Soweit sich der Zeitraum über meh-  
rere Semester erstreckt, kann die Erstattung für jedes Semester erfolgen, in dem die Zeitspanne in Satz 1 erfüllt  
ist. <sup>4</sup> Soweit der Zeitraum die Zeitspanne in Satz 1 nur erfüllt ist, da zwei Semester betroffen sind, ist eine Erstat-  
tung für das Semester möglich, in dem der Schwerpunkt der Ortsabwesenheit liegt

### **§ 4 Verfahren**

(1) <sup>1</sup> Erstattungsanträge sind beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Musikhochschule Lübeck  
schriftlich einzureichen. <sup>2</sup> Über sie entscheidet der AStA-Vorstand nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

(2) <sup>1</sup> Macht eine Antragstellerin/ ein Antragssteller glaubhaft, dass sie/ er die Antragsfrist ohne eigenes Ver-  
schulden überschritten hat, kann der AStA-Vorstand auch über den verspäteten Antrag entscheiden. <sup>2</sup> An-  
träge, die nach dem Ende des Folgesemesters eingehen, sind in jedem Fall abzulehnen.

(3) <sup>1</sup>Gegen die Ablehnung eines Antrages kann innerhalb eines Monats schriftlich beim AStA-Vorstand Widerspruch erhoben werden. <sup>2</sup>Der AStA entscheidet dann unter Berücksichtigung der Begründung für den Widerspruch erneut über den Antrag.

#### **§ 5 Änderung der Beitragsordnung**

<sup>1</sup>Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Sie bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Beitragsordnung (Satzung) tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung (Satzung) vom 15. Februar 2002 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Lübeck, den 04.02.2010

Dorothea Keiter

Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Musikhochschule Lübeck